

Allgemeine Bedingungen

für den vorläufigen Versicherungsschutz

Einzelversicherung

Stand: 07.2018 (VVS_EV_ANT_2018_07)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhalt

1	Versicherungsschutz und Leistungen	2	3	Ausschlüsse	3
1.1	Wann beginnt der vorläufige Versicherungsschutz?	2	3.1	In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?	3
1.2	Was ist vorläufig versichert?	2	4	Weitere Bestimmungen	4
1.3	Welche Leistungen sind versichert?	2	4.1	Treten bei Berufsunfähigkeit die Hauptversicherung und sonstige Zusatzversicherungen in Kraft?	4
1.4	Unter welchen Voraussetzungen besteht ein vorläufiger Versicherungsschutz?	2	4.2	Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?	4
1.5	Wann endet der vorläufige Versicherungsschutz?	2			
2	Beitragszahlung	3			
2.1	Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?	3			

1 Versicherungsschutz und Leistungen

1.1 Wann beginnt der vorläufige Versicherungsschutz?

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem Ihr Antrag bei unserer Niederlassung oder einer unserer Geschäftsstellen eingeht.

1.2 Was ist vorläufig versichert?

1.2.1 Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Leistungen, soweit sie beantragt sind:

- Todesfall-Leistung der Hauptversicherung und der Todesfall-Zusatzversicherungen,
- Leistungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Beitragsbefreiung und gegebenenfalls Berufsunfähigkeitsrente).

1.2.2 Wann Berufsunfähigkeit vorliegt, wird in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung festgelegt.

1.3 Welche Leistungen sind versichert?

1.3.1 Versicherungsschutz besteht in Höhe der beantragten Versicherungsleistungen, soweit die im Folgenden genannten Grenzen nicht überschritten werden.

1.3.2 Todesfall-Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes sind auf höchstens 100.000 Euro begrenzt, auch wenn höhere Leistungen beantragt wurden. Werden aus mehreren Tarifen (Haupt- und Zusatzversicherungen) oder aus mehreren auf das Leben derselben Person beantragten Versicherungen Todesfall-Leistungen fällig, so werden diese im gleichen Verhältnis so herabgesetzt, dass der Gesamtbetrag von 100.000 Euro nicht überschritten wird.

Dabei werden Überlebenszeitrenten mit 2/3 der zukünftigen Rentensumme und Leibrenten aus Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen mit der zehnfachen Jahresrente bewertet.

1.3.3 Bei Berufsunfähigkeit gelten diese Regeln entsprechend. Die Höchstrente bei Berufsunfähigkeit beträgt 13.200 Euro jährlich; die Beitragsbefreiung gilt für eine Todesfall- bzw. Erlebensfall-Leistung (Beitragssumme bei fondsgebundenen Versicherungen) von jeweils höchstens 100.000 Euro gemäß den Regelungen von 1.3.2 sowie 4.1.2 und 4.1.3.

Die Leistungen bei Berufsunfähigkeit enden spätestens mit dem Ablaufdatum der für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragten Leistungsdauer. Endet nach bereits anerkannter Berufsunfähigkeit unsere Leistungspflicht und tritt danach erneut Berufsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache(n) ein, werden wieder Leistungen nach diesen Bedingungen erbracht.

1.4 Unter welchen Voraussetzungen besteht ein vorläufiger Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

- der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt,
- Ihr Antrag sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarifen und Bedingungen bewegt,
- die Versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags das 70. Lebensjahr für die Todesfall-Leistungen und das 55. Lebensjahr für die Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung noch nicht vollendet hat.

1.5 Wann endet der vorläufige Versicherungsschutz?

1.5.1 Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn

- der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat,
- wir Ihren Antrag abgelehnt haben oder Ihren Antrag nur zu erschwerten Bedingungen annehmen können (Änderungsvor-

schlag) und unsere Kündigungserklärung wirksam geworden ist (siehe 1.5.2),

- Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben,
- Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch gemacht haben,
- Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben,
- der Einzug des Einlösungsbeitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

1.5.2 Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der vorläufige Versicherungsschutz endet bei Kündigung durch Swiss Life jedoch erst zwei Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung.

2 Beitragszahlung

2.1 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

2.1.1 Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen besonderen Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht dem Beitrag für eine Versicherungsperiode des beantragten Versicherungsvertrags, jedoch nicht mehr als den in 1.3.2 und 1.3.3 genannten Summen.

2.1.2 Bei Einmalbeitragsversicherungen erheben wir einen Beitrag, wie er bei Vereinbarung der jährlichen Zahlungsweise fällig gewesen wäre. Wir berechnen jedoch nicht mehr als den Tarifbeitrag für die Höchstsumme und -rente gemäß 1.3.2 und 1.3.3.

3 Ausschlüsse

3.1 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

3.1.1 Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für die Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt ist und von denen die Versicherte Person vor ihrer Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag angegeben wurden. Dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalles nur mitursächlich geworden sind.

3.1.2 Bei Tod der Versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen entfällt unsere Leistungspflicht, wenn die Versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

3.1.3 Kein Versicherungsschutz besteht außerdem, wenn der Versicherungsfall verursacht ist:

- durch Selbsttötung oder versuchte Selbsttötung der Versicherten Person,
- durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die Versicherte Person. Dieser Ausschluss gilt nicht bei fahrlässigen und grob fahrlässigen Verstößen (z. B. im Straßenverkehr).
- durch absichtliche Herbeiführung des Versicherungsfalles,
- durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Behörde tätig wurde,
- unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen entfällt unsere Leistungspflicht, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das

Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden,
· durch eine widerrechtliche Handlung, mit welcher der Versicherungsnehmer oder der Berechtigte vorsätzlich im Sinne des Strafrechts den Versicherungsfall herbeigeführt hat.

4 Weitere Bestimmungen

4.1 Treten bei Berufsunfähigkeit die Hauptversicherung und sonstige Zusatzversicherungen in Kraft?

4.1.1 Tritt während der Zeit des vorläufigen Versicherungsschutzes Berufsunfähigkeit ein, erbringen wir die Berufsunfähigkeitsleistungen in den Grenzen von 1.3.3 und setzen die Haupt- und Todesfall-Zusatzversicherungen wie beantragt, jedoch höchstens bis zu einer Summe von 100.000 Euro jeweils im Erlebens- wie im Todesfall in Kraft.

Leibrentenversicherungen werden als Hauptversicherung wie beantragt in Kraft gesetzt, jedoch nur bis zu der Höhe der versicherten Rente, die einer Kapitalabfindung von 100.000 Euro entspricht.

4.1.2 Übersteigen die beantragten Todes- oder Erlebensfallsummen 100.000 Euro, so werden die einzelnen anfänglichen Versicherungssummen im gleichen Verhältnis so weit herabgesetzt, dass die

versicherten Leistungen sowohl im Todesfall als auch im Erlebensfall 100.000 Euro nicht überschreiten. Das bei Antragstellung festgelegte Verhältnis zwischen Todesfall- und Erlebensfallsumme wird dabei beibehalten.

4.1.3 Sind mehrere Versicherungen beantragt, so werden alle Summen im gleichen Maße auf zusammen 100.000 Euro herabgesetzt.

4.1.4 Bei fondsgebundenen Versicherungen beziehen sich die vorstehenden Regelungen auf die Beitragssumme (statt Kapitalabfindung oder Erlebensfall-Leistung).

4.2 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

4.2.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse sowie die Dauer und den Umfang. Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht.

4.2.2 Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.